

Besondere Bedingung Nr. 4770 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz mit Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs- und Beratungs-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert? Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.
2. Was ist versichert?
 - a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19.1.1 und 19.1.2 ARB 1994)
 - b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 20.1.1 ARB 1994)
 - c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 21.1.1 ARB 1994)
 - d) Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 22.1.1 ARB 1994)

3. Wertanpassung?

Abweichend von Art. 14 ARB 1994 unterliegen sowohl die Versicherungssumme als auch der Prämienanteil des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages keiner Wertanpassung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Welche Versicherungsbedingungen liegen diesem Vertrag zugrunde?

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).